



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Beilage zu Heft 2

Februar 1963

Gesetze und Verordnungen

Australischer Bund

(Neu-Südwest, Victoria, Tasmanien, Queensland, Süd- und Westaustralien sowie Northern Territory)
Pflanzenschutz-Durchführungsbestimmungen (Quarantine [Plants] Regulations). Zusammenfassung der Statutory Rules

Zusammenfassung der auf Grund des Quarantine Act von 1908 bis 1924 (pflanzlicher Sektor) erlassenen Proclamations, soweit sie am 26. März 1936 in Kraft waren. (Übersetzung aus „Summary of Proclamations under the Quarantine Act 1908 – 1924 [Plants Division] in force on 16th March 1936“, S. 1.)
Fortsetzung

Proclamation Nr. 35 P. vom 14. Juni 1950. (Übersetzung aus „Commonwealth of Australia Gazette“, Nr. 41 vom 13. Juli 1950).

(Einleitung)

.... so

a)

- b) verbiete ich hierdurch die Einfuhr von Kartoffelpflanzen nach Australien vollständig; und
c) verbiete ich hierdurch ferner – außer auf Grund einer vom Director of Quarantine erteilten Genehmigung und entsprechend der in den Durchführungsbestimmungen¹⁴⁾ angegebenen Bedingungen und Beschränkungen – die Einfuhr nach Australien von Knollen, Teilen von Kartoffeln mit Augen oder lebensfähigen Pflanzenteilen.

(Schlußformel und Unterschrift.)

Proclamation Nr. 36 P. vom 27. September 1950. (Übersetzung aus „Commonwealth of Australia Gazette“, Nr. 62 vom 19. Oktober 1950.)

(Einleitung)

.... so

- a) ändere ich hierdurch die Quarantine Proclamation Nr. 8 P. durch Streichung der Worte „8. Baumschulpflanzen sowie deren Steckholz und Reiser.“;
b) verbiete ich hierdurch – außer auf Grund einer vom Director of Quarantine erteilten Genehmigung und entsprechend der in den Durchführungsbestimmungen¹⁴⁾ angegebenen Bedingungen und Beschränkungen – die Einfuhr nach Australien von jeglichem lebenden Pflanzen-

material, das in Baumschulen Verwendung findet, einschließlich

- i) verholzender Pflanzen;
- ii) Sämlingen von Stauden;
- iii) Setzlingen, Steckholz, Ablegern, Ausläufern der verschiedensten Art und ähnlichem, zur vegetativen Vermehrung verholzender Pflanzen oder Stauden zu verwendenden Material.

(Schlußformel und Unterschrift.)

Proclamation Nr. 37 P. vom 4. Juni 1951. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 38 vom 7. Juni 1951.)

(Betr. Ausstellung von Zeugnissen durch das US Department of Agriculture für Sendungen, die vorübergehend in Hawaii an Land gebracht wurden, zur Verhütung der Einschleppung der Orientalischen Fruchtliege [*Dacus dorsalis*].)

Proclamation Nr. 38 P. vom 17. Januar 1953. (Übersetzung aus „Commonwealth of Australia Gazette“, Nr. 3 vom 22. Januar 1953).

(Einleitung)

... so erkläre ich hierdurch die Holzwespen (*Siricidae*) zu Schädlingen, die Quarantänemaßnahmen auslösen können¹⁵⁾.

Proclamation Nr. 39 P. vom 17. Januar 1953. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 3 vom 22. Januar 1953.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 41 P.²⁾)

Proclamation Nr. 40 P. vom 17. Januar 1953. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 3 vom 22. Januar 1953.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 42 P.²⁾)

Proclamation Nr. 41 P. vom 25. Juni 1953. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 44 vom 9. Juli 1953.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 44 P.²⁾)

Proclamation Nr. 42 P. vom 25. Juni 1953. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 44 vom 9. Juli 1953.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 44 P.²⁾)

Proclamation Nr. 43 P. vom 13. März 1956. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 13 vom 22. März 1956.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 47 P.²⁾)

¹⁴⁾ vgl. Abschnitt 21 D.

¹⁵⁾ vgl. Abschnitt 27 A.

Proclamation Nr. 44 P. vom 5. September 1956. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 53 vom 20. September 1956.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 48 P.²⁾)

Proclamation Nr. 45 P. vom 21. November 1957. (Übersetzung aus „Commonwealth of Australia Gazette“, Nr. 73 vom 30. Dezember 1957.)

(Einleitung)

... so

- a) ist künftig die Einschleppung des gefährlichen Unkrauts *Mimosa invisa* Mart. nach Australien zu verhindern;
- b) verbiete ich hierdurch die Einfuhr nach Australien von allen Teilen der Pflanze *Mimosa invisa* Mart.; und
- c) erkläre hierdurch das gefährliche Unkraut *Mimosa invisa* Mart. im Sinne der Definition „Schädling“ in Verbindung mit Pflanzen als pflanzenschädigend¹⁶⁾.

(Schlußformel und Unterschrift.)

Proclamation Nr. 46 P. vom 24. Dezember 1957. (Übersetzung aus „Commonwealth of Australia Gazette“, Nr. 73 vom 30. Dezember 1957.)

(Einleitung)

... so erkläre ich hierdurch

- a) den Hausbock (*Hylotrupes bajulus* L.) zu einem Pflanzenschädling⁶⁾; und
- b) den Hausbock (*Hylotrupes bajulus* L.) zu einem Schädling, der Quarantänemaßnahmen auslösen kann.

(Schlußformel und Unterschrift.)

Proclamation Nr. 47 P. vom 24. Dezember 1957. (Übersetzung aus „Commonwealth of Australia Gazette“, Nr. 73 vom 30. Dezember 1957.)

(Einleitung)

... so

- a) verbiete ich hierdurch die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen – mit Ausnahme der Samen – der Arten *Medicago sativa*, *Medicago media*, *Medicago falcata* und *Medicago glutinosa* sowie von Abkömmlingen dieser oder nahe verwandter Arten, die unter den Namen Luzerne oder Alfalfa bekannt sind, nach Australien vollständig; und
- b) verbiete die Einfuhr von Samen der Arten *Medicago sativa*, *Medicago media*, *Medicago falcata* und *Medicago glutinosa* sowie von Abkömmlingen dieser oder naher verwandter Arten, die unter den Namen Luzerne oder Alfalfa bekannt sind, nach Australien – außer auf Grund einer vom Director of Quarantine erteilten Genehmigung zur Einfuhr von Samen dieser Arten und entsprechend der in den Regulations angegebenen Bedingungen und Beschränkungen⁹⁾.

(Schlußformel und Unterschrift.)

Proclamation Nr. 48 P. vom 9. April 1958. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 22 vom 17. April 1958.)

(Aufgehoben durch Proclamation Nr. 49 P.²⁾)

Proclamation Nr. 49 P. vom 22. Januar 1960. (Commonwealth of Australia Gazette, Nr. 11 vom 4. Februar 1960.)

(Aufhebung der Proclamation Nr. 48 P.¹⁷⁾ und Beschränkung des Verkehrs mit Koniferenpflanzen innerhalb Australiens als Maßnahme gegen *Siricidae*.)

¹⁶⁾ vgl. Abschnitt 20 A Abs. (7) und Proclamation Nr. 21 P., s. vorstehend
¹⁷⁾ s. vorstehend

Großbritannien

1961 Nr. 656. — Krankheiten. — Schadinsekten und Krankheiten. Verordnung über das Anlandbringen von unentrindetem Nadelholz, 1961. Erlassen am 5. April 1961, dem Parlament vorgelegt am 11. April 1961, in Kraft getreten am 24. April 1961¹⁾

(Übersetzung aus „Statutory Instruments“ 1961, Nr. 656.)

Die Forestry Commissioners verordnen in Ausübung der ihnen auf Grund der Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes über Schadinsekten (Destructive Insects Act) von 1877 (in der Fassung von Abschnitt 1 der Gesetze über Schadinsekten und Krankheiten [Destructive Insects and Pests Act] von 1907 und 1927) sowie von Abschnitt 3 des Forstgesetzes von 1919 (in der Fassung von Abschnitt 10 des Forstgesetzes von 1945) sowie aller anderen ihnen zu diesem Zweck zustehenden Befugnisse folgendes:

Bezeichnung und Inkrafttreten

1. Diese Verordnung kann als Verordnung über das Anlandbringen von unentrindetem Nadelholz, 1961, angeführt werden; sie tritt am 24. April 1961 in Kraft.

Auslegung

2. — (1) In dieser Verordnung bedeutet „Bevollmächtigter“ einen mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Sachverständigen der Forestry Commission; zählt als „Importeur“ in Verbindung mit unentrindetem Nadelholz jede

Person, die als Eigentümer, Versender, Empfänger, Agent oder Makler zeitweilig im Besitz des unentrindeten Nadelholzes oder auf irgendeine Weise an dessen Aufbewahrung beteiligt bzw. verfügungsberechtigt ist;

bedeutet „unentrindetes Nadelholz“ Stämme oder Kloben von allen Nadelholzarten als Rundholz, bei denen noch ein Teil oder die gesamte Rinde vorhanden ist.

(2) Das Auslegungsgesetz von 1899 ist bei der Auslegung dieser Verordnung ebenso anzuwenden wie bei der Auslegung eines Parlamentsgesetzes.

Verbot des Anlandbringens

3. — (1) Das Anlandbringen von unentrindetem Nadelholz, das in einem der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Länder gewachsen ist oder von dort hereingebracht wird, wird hierdurch verboten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt Holz nicht als von einem Land hereingebracht nur, weil das Schiff, auf dem das Holz verladen ist, im Verlauf seiner Fahrt nach Großbritannien einen Hafen in diesem Land angelaufen hat, wenn das Holz in diesem Hafen nicht entladen wurde; jedoch ist Holz, das entladen und anschließend wieder verladen wurde, als Holz anzusehen, das von diesem Lande nach Großbritannien hereingebracht wird.

Verfahren beim Anlandbringen von Erzeugnissen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung

4. Wird unentrindetes Nadelholz entgegen den Vorschriften dieser Verordnung in Großbritannien an Land gebracht, ist es entweder vom Importeur zu vernichten oder aus dem Hafen, in dem es an Land

¹⁾ Aml. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XV, H. 4, S. 228

gebracht wurde, spätestens 7 Tage danach zurückzuschicken. Wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes das Holz weder vernichtet noch zurückgeschickt wurde, kann jeder Bevollmächtigte das Holz auf eine ihm geeignet erscheinende Weise vernichten oder veranlassen, daß es vernichtet wird. Die Forestry Commissioners können vom Importeur die Unkosten, die berechtigterweise im Zusammenhang mit der Vernichtung des Holzes entstanden sind, einziehen.

Zutritt und Untersuchung

5. Ein Bevollmächtigter kann — auf Verlangen unter Vorzeigen seines amtlichen Ausweises — Grundstücke betreten, wenn er berechnigte Gründe zur Annahme hat, daß dort unentzündetes Nadelholz lagert und dieses Holz in Großbritannien entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung an Land gebracht wurde, oder wenn er einen solchen Verdacht hegt. Er kann jedes derartige Nadelholz, das er dort vorfindet, untersuchen.

Strafen

Zur Beurkundung dessen ist das amtliche Siegel der Forestry Commissioners am 5. April 1961 hierunter gesetzt worden.

Anlage

Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande.

Erläuterung

Großbritannien - Nordirland

Schadinsekten und Krankheiten. Anlandbringen von unentzündetem Nadelholz. Verordnung vom 22. Juni 1961, erlassen vom Ministerium für Landwirtschaft auf Grund der Gesetze über Schadinsekten und Krankheiten (Destructive Insects and Pests Acts), (Nordirland) von 1877 bis 1934.¹⁾ (Übersetzung aus „Statutory Rules and Orders of Northern Ireland“, 1961, Nr. 140.)

(Bis auf folgende Abweichungen inhaltlich gleichlautend mit der für Großbritannien erlassenen Verordnung vom 5. April 1961²⁾):

Bezeichnung und Inkrafttreten

1. Diese Verordnung kann als Verordnung über das Anlandbringen von unentzündetem Nadelholz (Nordirland), 1961, angeführt werden; sie tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Auslegung

2. In dieser Verordnung bedeutet „Bevollmächtigter“ einen mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Sachverständigen des Ministeriums; zählt als „Anlandbringen“ jede Einfuhr nach Nordirland, gleichgültig auf welchem Wege.

England und Wales

1961, Nr. 1236. Krankheiten. — Schadinsekten und Krankheiten. Kartoffeleinfuhr- (Änderungs-) Verordnung 1961. Erlassen am 28. Juni 1961, dem Parla-

¹⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XVI, H. 3, S. 145

²⁾ s. vorstehend

ment vorgelegt am 4. Juli 1961, in Kraft getreten am 10. Juli 1961.³⁾ (Übersetzung aus „Statutory Instruments“ 1961, Nr. 1236.)

(Durch diese Verordnung, die als Kartoffeleinfuhr-[Änderungs-]Verordnung von 1961 angeführt werden kann, wird die Hauptverordnung²⁾ wie folgt geändert:

Am Schluß der Anlage 2 wird angeführt:

Vereinigte Arabische Republik — Ägypten — das Deltagebiet, das zwischen den Breitengraden 30° 20' und 31° 30' N. B. liegt.)

Niederlande

Verfügung betr. Aufhebung der Verfügung über die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen. (1960).³⁾

(Übersetzung eines Sonderdrucks).

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes über Pflanzenkrankheiten:

Artikel 1

Die „Verfügung über die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen (Stcrt. 1958, 249⁴⁾*)“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verfügung tritt am gleichen Tage in Kraft wie der Beschluß über die Abwehr schädlicher Organismen bei der Pflanzeneinfuhr, 1960⁵⁾.

Der Minister

für Landwirtschaft und Fischerei.

Beschluß über die Abwehr schädlicher Organismen bei der Einfuhr von Pflanzen. 1960.⁶⁾ (Übersetzung eines Sonderdrucks.)

(Der Beschluß, der am 1. September 1960 in Kraft getreten ist, betrifft die Behandlung von Einfuhrsendungen innerhalb der Niederlande.

Er hebt gleichzeitig auf:

- a) Die Verordnung zur Abwehr schädlicher Organismen bei der Einfuhr von Pflanzen. Vom 28. September 1954 (Stb. 1954, 439⁷⁾);
- b) Artikel 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Bakterienringfäule (Stb. 1956, 170⁸⁾);
- c) Artikel 2 der San-José-Schildlaus-Verordnung (Stb. 1951, 330⁸⁾).

Verfügung über die Einfuhr von Pflanzen. Vom 12. August 1960. (Nr. J. 1721 / Directie Juridische en Bedrijfsorganisatorische Zaken).⁹⁾

(Übersetzung aus „Nederlandse Staatscourant“ Nr. 155 vom 12. August 1960, S. 6.)

¹⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XV, H. 4, S. 229

²⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1960, H. 10, S. 41.

³⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XV, H. 4, S. 230

⁴⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1961, H. 11, S. 39

⁵⁾ Zuletzt geändert durch die Verfügung vom 29. Mai 1959, Stcrt. 103 — vgl. Beilage Nachrichtenblatt 1961, H. 11, S. 39

⁶⁾ s. nachstehend

⁷⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XV, H. 4, S. 235

⁸⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1961, H. 11, S. 40

⁹⁾ nicht abgedruckt

¹⁰⁾ Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XV, H. 4, S. 230

Der Minister für Landwirtschaft und Fischerei verfügt auf Grund von Artikel 2 des Pflanzenschutzgesetzes:

Artikel 1

1. In dieser Verfügung wird verstanden unter:
„Direktor“ der Direktor des Pflanzenziektenkundigen Dienst;
„verholzende Pflanzen“: alle verholzenden Pflanzen außer Koniferen und Ericaceen.
2. Verholzende Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind auch Pflanzenteile außer:
 - a) Früchten;
 - b) Samen;
 - c) Schnittblumen, die nicht als Vermehrungsmaterial verwendet werden können.

Artikel 2¹⁰⁾

1. Die Einfuhr von lebenden verholzenden Pflanzen und von Erdbeerpflanzen, von Kartoffeln, von Tulpen- und Narzissenzwiebeln sowie der Früchte von Aprikose, Apfel, Zitrus, Kirsche, Birne, Pfirsich und Pflaume ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn erfüllt sind:
 - a) die in Artikel 3 genannten allgemeinen Bedingungen; hiervon ausgenommen sind Kirschen, die in Belgien gewachsen sind;
 - b) die in Artikel 4 genannten besonderen Bedingungen.
2. Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Obstsendungen bis zu 10 kg.

Artikel 3

Die in Artikel 2 Ziffer 1 genannten allgemeinen Bedingungen sind folgende:

- a) Jede Sendung muß von einem Gesundheitszeugnis begleitet sein, das vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellt ist und dem im Internationalen Pflanzenschutzabkommen, Rom, vom 6. Dezember 1951 (Trb. 1952, 100) festgelegten Zeugnismuster entspricht.
- b) Ist das Land, aus dem die Sendung eingeführt wird, nicht gleichzeitig das Ursprungsland, so muß die Sendung außer von einem Gesundheitszeugnis gemäß Ziffer 1 von einer Erklärung des Pflanzenschutzdienstes des Herkunftslandes darüber begleitet sein, daß die Sendung nach Aufenthalt in diesem Lande noch die bei der Einfuhr in die Niederlande gestellten Pflanzenschutzforderungen erfüllt; in diesem Falle kann sich der Pflanzenschutzdienst des Herkunftslandes damit begnügen, an Stelle des Originalgesundheitszeugnisses des Ursprungslandes eine beglaubigte Fotokopie dieses Zeugnisses der eigenen Erklärung beizufügen.
- c) Das im ersten Absatz genannte Gesundheitszeugnis sowie die im zweiten Absatz erwähnte Erklärung und beglaubigte Fotokopie dürfen keine Änderungen und Streichungen aufweisen.
- d) Die im vorigen Absatz genannten Urkunden müssen dem Pflanzenziektenkundigen Dienst zur Verfügung stehen und einem seiner Beamten auf die erste Anforderung hin ausgehändigt werden.

Artikel 4

Die in Artikel 2 Ziffer 1 genannten besonderen Bedingungen sind folgende:

¹⁰⁾ Geändert durch Verfügung vom 14. Juli 1961 (s. nachstehend).

a) Kartoffeln:

1. Jede Sendung muß frei sein von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Percival) und von Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum* [Spieck. und Kotth.] Skaptason et Burkholder);
2. auf dem Gelände, auf dem die in der Sendung enthaltenen Kartoffeln angebaut waren, darf während der letzten 20 Jahre weder Kartoffelkrebs noch Bakterienringfäule festgestellt worden sein.

b) Erdbeerpflanzen:

1. Jede Sendung muß frei sein von Roter Wurzelfäule (*Phytophthora fragariae* Hickman);
2. wenn im Ursprungsland die Rote Wurzelfäule auftritt, müssen die Pflanzen der Sendung von Mutterpflanzen stammen, die in der letzten Vegetationsperiode auf der Anbaufläche besichtigt und dabei frei von Roter Wurzelfäule befunden worden sind.

c) Tulpen- und Narzissenzwiebeln:

1. Jede Sendung muß frei sein von Befall mit Stengelälchen (*Ditylenchus dipsaci* [Kühn] Filipjev);
2. wenn im Ursprungsland Stengelälchenbefall an Tulpen oder Narzissen vorkommt, müssen die Pflanzen, von denen die Tulpen- oder Narzissenzwiebeln der Sendung stammen, während des Wachstums von einer amtlichen Stelle auf der Anbaufläche besichtigt und dabei frei von Stengelälchenbefall befunden worden sein.

d) Lebende verholzende Pflanzen¹¹⁾:

1. Jede Sendung muß frei sein von der San-José-Schildlaus (dem *Quadraspidiotus perniciosus* Comst. genannten Insekt);
2. die zu der Sendung gehörenden Pflanzen der Gattungen *Acer*, *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Evonymus*, *Fagus*, *Juglans*, *Ligustrum*, *Malus*, *Populus*, *Prunus*, *Pyrus*, *Ribes*, *Rosa*, *Salix*, *Sorbus*, *Syringa*, *Tilia* und *Ulmus* müssen – soweit der Direktor nichts anderes bestimmt – nach ihrem Eintreffen in den Niederlanden durch den Pflanzenziektenkundigen Dienst oder in seinem Auftrage einer Blausäurebehandlung auf eine vom Direktor zu bestimmenden Weise unterworfen werden.

e) Früchte von Aprikose, Apfel, Birne, Pfirsich und Pflaume: Jede Sendung muß frei sein von der San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.);

Zitrusfrüchte:

Jede Sendung muß frei sein von der Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata* Wied.);

Kirschen:

Jede Sendung muß frei sein von der Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi* L.).

f) und g) (eingefügt durch Verfügung vom 14. Juli 1961 – s. nachstehend).

Artikel 5

In der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober ist die Ein- und Durchfuhr von lebenden verholzenden Pflanzen verboten. (Fortsetzung folgt)

¹¹⁾ Geändert durch Verfügung vom 15. Dezember 1960 (s. nachstehend).